

Zu Großherzogthum Oldenburg.

Die Befugnisse der Abfertigungsstelle des Hauptsteueramts Oldenburg zu Ende sind dahin geregelt worden, daß dieselbe die Ermächtigung erhalten hat, Begleitzettel und Begleitcheine I über Petroleum, kiste Petroleumkisten und Umhüllungen aller Art von Petroleumbedestillaten zu erledigen, sowie Begleitcheine I und II über die aus der Bremer Chemischen Fabrik zu Ende (Theilungslager) zum Versandt kommenden Waaren auszufertigen.

Zu Herzogthum Sachsen-Weiningen.

Dem Steueramt zu Weimath ist die Befugniß

zur Ausfertigung von Begleitcheinen I und II, zur Erledigung von Begleitcheinen I, einschließlich der Abfertigung der unter Eisenbahnengesellschaft eingehenden Begleitcheine II und zu Abfertigung des Waaren-Ein- und Ausgangs im Eisenbahnverkehr über Waaren der Nummern 25 und 29 des Zolltarifs

ertheilt worden.

Zu Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

In Hamburg ist eine dem Hauptzollamt Entenwäber unterstellte neue Poststelle errichtet worden, welche die Bezeichnung „Zollkassentour Waarenkisten“ erhalten hat. Dieselbe hat lediglich die Befugniß zur unbefristeten Abfertigung zur Verzollung.

2. Post- und Telegraphen- Wesen.

Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Verordnung im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892*) in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 8 „Kaufsteuer“ ist im 2. Satz des Absatzes 1 das letzte Wort „befinden“ abzuändern in:

hingehen

2. Im §. 17 „Waarenproben“ ist im 3. Satz des Absatzes 1 vor dem Worte „Zustellen“ einzufügen:

Gegenstände aus Glas,

und im Absatz VII zu streichen:

Gegenstände aus Glas,

3. Im §. 40 „An wen die Bestellung geschickt muß“ ist im Absatz 1 zwischen den 2. und 3. Satz einzufügen:

Postbürgern an Gesellschaften oder Vereinen oder an Directoren, Auswärtige, Bureau, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufsicht der Empfänger nicht namentlich be zeichnet ist, sind an derjenige Person auszuliefern, welche der Postanstalt als Director (Vorsteher, Inhaber) des Vereins, des Auswärtigen, des Bureau's u. bekannt ist.

4. Im §. 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist am Schluß des Absatzes 11 hinzu zufügen:

Diese Vorschriften können auch bei Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabepostamts gerichtet waren, mit der Aufgabe in Anwendung, daß

a) bei unzuständigen Briefen die für die richtige Belieferung an die Empfänger im Bestellbezirke des Aufgabepostamts in Auftrag genommenen Gebühren gestrichen, und diese Gegenstände mit der Tage für unzustandige Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden; ferner, daß

b) bei frankirten Briefen das von dem Absender entrichtete Jenntz auf denjenigen Betrag in Anrechnung gebracht wird, welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuschlagsposten oder die Behandlung als unzuständig oder unzureichend frankirter Sendung findet daher nicht statt; der fehlende Jenntzbeitrag wird dem Empfänger als Porto angerechnet.

*) Central-Blatt S. 204.